

# Bekanntmachung

## Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung „Sattlern Süd“, 1. Änderung und 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

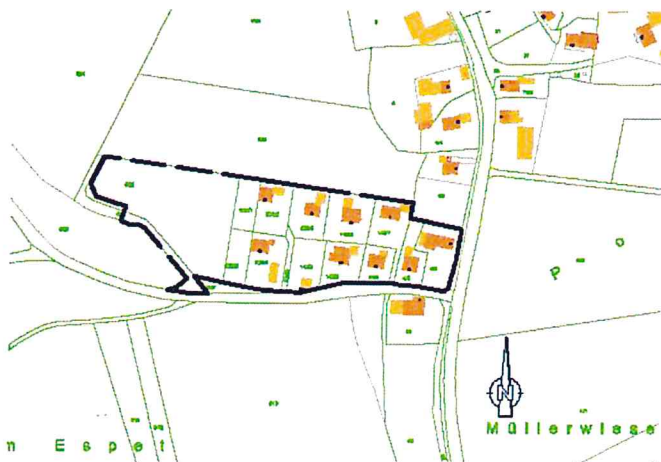
Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Arnstorf hat in seiner Sitzung am **16. Juli 2018** den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Sattlern Süd“, 1. Änderung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB sowie den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16. Juli 2018 gebilligt und der öffentlichen Auslegung zugestimmt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Satzungstext, Lageplan, Grünordnungsplan, externen ökologischen Ausgleichsflächen und Begründung sowie der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung zu Jedermanns Einsicht

**vom Fr. 27.07.2018 bis einschließlich Di. 28.08.2018**

im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.15 bis 11:45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:45 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst die Grundstücke 638/1, 638/2, 638/3, 638/5, 638/6, 368/7, 143/5, 143/6, 143/7, 143/8, 4/2, 4/6 sowie Teilflächen der Grundstücke 636 und 638; alle Gemarkung Sattlern.

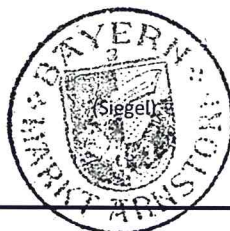
Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplanauszug dargestellt.



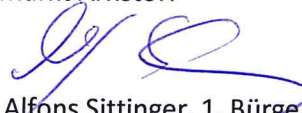
Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung und Anwendung des §13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch Deckblatt Nr. 34 im Parallelverfahren.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Außenbereichssatzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Arnstorf, den 19. Juli 2018  
Ort, Datum



Markt Arnstorf

  
Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister  
Unterschrift, Dienstbezeichnung


Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 20.07.2018

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

19. Juli 2018

Datum

  
Heinz Kaltenhauser, Bauamtsleiter  
Unterschrift, Dienstbezeichnung